

Satzung

Kaufhaus Mürscht e.V.

1. Name und Sitz des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kaufhaus Mürscht e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münnerstadt und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Vereinszweck:

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Werbemaßnahmen und sonstige geeignete Mittel, das Stadtgebiet Münnerstadts attraktiver zu gestalten und dadurch die Anziehungskraft der Stadt zu erhalten und zu stärken. Durch gemeinsame Aktionen des Handels, der Gastronomie, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes, der Industrie, der Freiberufler, der Banken, der Stadt und anderer sollen die Attraktivität in den Bereichen Leben, Wohnen, Arbeiten und die Wirtschaftskraft Münnerstadts gefördert werden. Eigeninitiativen von Mitgliedern werden vom Verein im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt.
- 2.2 Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er ist gemeinnützig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Mit Entscheidung des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, hat der Betroffene die Möglichkeit bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird wirksam zum Jahresende. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der darüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann der Betroffene die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

5. Beiträge

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Mit dem Regelbeitrag sind die anfallenden Verwaltungskosten abzudecken.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister und Schriftführer
- d) fünf Beisitzern, die möglichst aus den Bereichen Gastronomie, Dienstleistung, Einzelhandel, Handwerk/Gewerbe sowie Kunst/Kultur kommen sollen

- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

- 7.3 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellen eines Jahresberichts

- 7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

- 7.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung der Vertretung verhindert ist.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr zu Jahresbeginn unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist in Textform mitzuteilen. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzen der Höhe der Jahresbeiträge und Genehmigung der Beitragsordnung
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- 8.4 Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.6 Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- 8.7 Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder, nicht nur der bei der Mitgliederversammlung erschienenen, erforderlich. Sollte es der Fall, dass zu zwei satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, die den einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ haben, nicht mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, dann ist die dritte Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Auflösung kann dann mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 8.8 Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Kommune, die es nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwenden darf.
- 8.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen müssen.

9. Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- 9.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 9.2 Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die darüber der Versammlung Bericht erstatten.

Beitragsordnung „Kaufhaus Mürscht e.V.“

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 90 Euro/Jahr

In diesem Mitgliedsbeitrag sind folgende Vergünstigungen enthalten:

- a) Zehn Prozent Rabatt auf den Grundeintrag in der Broschüre „Kaufhaus Mürscht“, die flächendeckend in allen Haushalten Münnerstadts verteilt wird
 - b) Eine Unternehmensvorstellung pro Jahr auf der Internetseite www.kaufhaus-muerscht.de
 - c) Rabatt für Anzeigen in gemeinsamen Broschüren, die durch den Kaufhaus Mürscht e.V. initiiert werden, wie Weihnachtsstadt, Fasching oder Mürschter Festwochen
 - d) Gemeinsame Kaufhaus Mürscht-Anzeige mit Nennung des Firmennamens in Festschriften, etc.
3. Bei „Kauhaus Mürscht e.V.“ sind auch Fördermitgliedschaften möglich. Ein Fördermitglied bestimmt seinen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen. Vergünstigungen, die im Rahmen der Vollmitgliedschaft gewährt werden, bekommt das Fördermitglied nicht.